



Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgees. mbH, Blaubach 32,
50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertr. d. Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 28.10.2025
durch die Richterin am Landgericht Piechowiak als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.254,63 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.05.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Vergütung aus einem Vertrag über das Programm „social.Academy – Kickstart your business“ in Anspruch.

Die Beklagte vertreibt an ihre Kunden unter anderem Online-Kurse als Resellerin. Zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den jeweils geschlossenen Verträgen bedient sich die Beklagte unterschiedlichen Dienstleistern/ Verkäufern, die sich zuvor unter Nutzung ihrer Website www.copecart.com bei ihr registriert und die Beklagte damit beauftragt hatten, ihre Produkte und Dienstleistungen im eigenen Namen zu vertreiben. Am 22.01.2024 schloss die Klägerin, die zu diesem Zeitpunkt als Yogalehrerin beschäftigt war, mit der Beklagten den vorgenannten Vertrag unter Nutzung der Online-Plattform der Beklagten über das vorbezeichnete Programm gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 9.254,63 € inklusive Umsatzsteuer, die die Klägerin an die Beklagte entrichtete. Für dieses Programm verfügte die Beklagte über keine Zulassung gemäß § 12 Absatz 1 FernUSG.

Ausweislich der dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Bestelldetails beinhaltete das streitgegenständliche Programm die folgenden Leistungsinhalte:

- „*einen dauerhaften Zugang zu den Inhalten und Videos auf der Plattform der social.Academy*
- *Live-Calls im direkten Austausch mit deinen Beratern für 24 Wochen...*“
- „*Zugang 24/7 zur Plattform inkl. Workbook, Vorlagen und Skripte*
- *3 x Live-Calls pro Woche zu den Themen Angebot & Positionierung, Verkauf und Technik*
- *regelmäßige Bonus Calls und Experten Calls zu spezifischen Themen*

- Zugang zu exklusiven Facebook-Gruppe (exklusives Netzwerktool) mit der Möglichkeit Fragen zu stellen und darüber Rückmeldung bzw. Feedback 24/7 zu erhalten
- 2 Accountability Calls zur Sicherstellung der Erreichung deiner Ziele
- Schneller Kundensupport, deine Anfragen werden schnellstmöglich und individuell bearbeitet...“

Unter der Rubrik „Deine Vorteile“ wurde das Programm weiter wie folgt beschrieben:

„Ein Workbook, das dich durch die einzelnen Module begleitet

Kurze und prägnante Videos für eine schnelle Umsetzung

Vorlagen und Skripte für exakte Ausarbeitung

...

24/7 Zugang zu den Aufzeichnungen der Live Calls falls du nicht dabei sein kannst und damit du nichts verpasst

24/7 Zugang zur geschlossenen und exklusiven Facebook Gruppe für deine Fragen und schnelle Rückmeldung direkt von deinen Beratern

Vorbereitung und Rückmeldung zu deinem Produkt/ Dienstleistung mit deinen Beratern, um ideal in den Verkauf zu starten

Accountability Calls mit deinem persönlichen Kundensupport

....

Fertige Vorlagen für deinen Funnel, Landingpage, Trackingsheets und Verkaufsskripte...

3. Angebot und Positionierung

Hochwertiger Content in Form von 5-10 Minuten Videos inkl. Vertiefung. Eine Schritt für Schritt Anleitung wie du zu deiner perfekten Positionierung kommst.

4. Kundengewinnung und Verkauf

Du erhältst einen Rundum Blick inkl. Tools für das Thema Verkauf. Von richtigem Netzwerken, verkaufen auf Social Media, bis hin zu Skriptvorlagen für den perfekten Verkauf. Hier bleibt nichts im Verborgenen.

...

6. Sichtbarkeit und Landing Page

Du erhältst hier ein Social Media Coaching mit hilfreichen Tipps und Tricks, um sich in der Online-Welt perfekt zu inszenieren. Ebenfalls bekommst du zum Thema Landing Page alle notwendigen Tools und Vorlagen.

7. Facebook und Instagram Werbeanzeigen

Profitiere hier von der Schritt für Schritt-Anleitung zum komplexen Thema Werbeanzeigen. In übersichtlichen Videos wird dir das Thema verständlich beigebracht.

....

10. Dein persönlicher Accountability Partner

Du erhältst für die komplette Laufzeit der Academy einen persönlichen Accountability Partner, der dich Step by Step an die Hand nimmt, mit dir gemeinsam Ziele vereinbart und dich auf die jeweiligen Module gut vorbereitet. In den Accountability Calls werden alle Herausforderungen gemeinsam bewältigt, so steht deinem Erfolg nichts mehr im Weg.“

Das Programm wies 203 Videolektionen mit einem Umfang von 19 Stunden und 12 Minuten auf. Die mit den Teilnehmern des Programms durchgeführten Live-Calls dauerten durchschnittlich 75 Minuten und wurden, jedenfalls für mehrere Wochen, aufgezeichnet. Die Klägerin nutzte die Angebote des Programms.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 19.03.2025 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten die Kündigung des verfahrensrelevanten Vertrages und dessen Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung. Gleichzeitig forderte sie die Beklagte fruchtlos zur Rückzahlung der an sie entrichteten Vergütung sowie Erstattung der ihr durch die außergerichtliche Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten bis zum 03.04.2025 auf.

Die Klägerin behauptet, sie habe durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit erhalten, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte bzw. die jeweils Lehrenden zu bekommen. Mehr als die Hälfte der Inhalte seien in einer Form erbracht worden, bei der sie das Wissen über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekommen habe. Weniger als 50% der Inhalte seien z.B. durch Live-Calls vermittelt worden.

Die Klägerin ist unter anderem der Ansicht, der verfahrensrelevante Vertrag sei nach § 7 Absatz 1 FernUSG und wegen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen

Leistung und Gegenleistung nach § 138 Absatz 1 BGB nichtig, weshalb ihr ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung gegen die Beklagte zustehe. Ein solcher Anspruch ergebe sich zudem aus der wirksamen Anfechtung des Vertragsverhältnisses wegen arglistiger Täuschung durch die Beklagte.

Mit der der Beklagten am 16.05.2025 zugestellten Klage beantragt die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 9.254,63 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe bei Vertragsschluss als Unternehmerin bzw. Existenzgründerin gehandelt. Die Wissensvermittlung stelle nicht den Kernpunkt des Vertrages dar, es seien vielmehr Leistungen im Bereich einer Unternehmensberatung vereinbart worden. Durchgeführte Live-Calls, die aufgezeichnet würden, würden nach vier Wochen gelöscht.

Die Beklagte meint, der zwischen ihr und der Klägerin geschlossene Vertrag unterfalle nicht dem Anwendungsbereich des FernUSG, da es sich hierbei um einen sog. Coachingvertrag handele, bei dem die persönliche Beratung der Klägerin im Vordergrund gestanden habe. Eine Anwendung des FernUSG auf das verfahrensrelevante Vertragsverhältnis scheide auch deshalb aus, weil die Klägerin insoweit nicht als Verbraucherin, sondern als Unternehmerin zu einzuordnen sei. Außerdem habe es die vom FernUSG geforderte räumliche Trennung zu der Klägerin nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben, da hierunter solche Maßnahmen nicht fallen, die die Klägerin „live“ habe wahrnehmen können, z.B. die sog. Live-Calls, oder es zu einem unmittelbaren Austausch gekommen sei. Auch sei es zu keiner Überwachung des Lernerfolges, wie es das FernUSG erfordere, gekommen; eine Lernkontrolle oder die Ableistung von Prüfungsaufgaben gäbe es nicht.

Gegen die mit der Klage verfolgten Ansprüche der Klägerin erklärt die Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit Ansprüchen aus §§ 812 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Absatz 2 BGB und meint, diese seien hierdurch in ihrer gesamten Höhe erloschen. Die Beklagte behauptet hierzu, die Klägerin hätte, sofern sie keinen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen hätte, einen Vertrag mit einem anderen Coachingdienstleister geschlossen, der gleichartige Leistungen angeboten und erbracht hätte. Die Klägerin hätte hierfür mindestens den für das vorliegende Coaching entrichteten Betrag zahlen müssen, um ein gleichwertiges, gleichartiges Coaching zu erhalten.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.10.2025 persönlich gehört.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der mit dem Klageantrag zu 1. verfolgte Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung in Höhe von 9.254,63 € aus § 812 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. BGB zu. Der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in einer Höhe von 973,66 € folgt aus § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. FernUSG.

1.

Das Landgericht Essen ist aufgrund des Wohnsitzes der Klägerin in Essen örtlich gemäß § 26 Absatz 1 FernUSG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO zuständig. Gemäß vorzitiertter Vorschrift ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Da die Klagepartei vorliegend das Zustandekommen eines Fernunterrichtsvertrages zwischen den Parteien behauptet, der jedoch mangels Zulassung nach § 12 FernUSG zwischen den Parteien nach § 7 Absatz 1 FernUSG nichtig sein soll, ist der ausschließliche

Gerichtsstand nach § 26 Absatz 1 FernUSG eröffnet. Denn die von einer Klagepartei behaupteten Tatsachen, die sowohl im Rahmen der Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage erheblich sind (doppelrelevante Tatsachen), sind im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung als gegeben zu unterstellen (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 12.11.2024, NJW-RR 2025, 121).

2.

Der zwischen den Parteien am 22.01.2024 geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Absatz 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte für das von ihr angebotene Programm „social.Academy – Kickstart your business“ nicht über die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

a)

Zunächst sind § 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 FernUSG auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn die Klägerin ihn nicht als Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmerin im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB abgeschlossen haben sollte. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, m.w.N.)

b)

Bei dem von Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Absatz 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

(i)

Die Parteien haben eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart. Dies folgt aus den dem Vertragsschluss der Parteien zugrundeliegenden Bestelldetails. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen; die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten –

„gleichgültig welchen Inhalts“ – reicht aus. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (vgl. BGH, NJW 2025, 2613). Ausweislich der Bestelldetails war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Danach bestand die Verpflichtung der Beklagten darin, der Klägerin Kenntnisse aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten zu vermitteln – etwa zu Marketing („*3. Angebot und Positionierung... Eine Schritt für Schritt Anleitung wie du zu deiner perfekten Positionierung kommst.*“ oder „*6. Sichtbarkeit und Landing Page, Du erhältst hier ein Social Media Coaching mit hilfreichen Tipps und Tricks, um sich in der Online-Welt perfekt zu inszenieren.*“) und Vertrieb („*4. Kundengewinnung und Verkauf, Du erhältst einen Rundum Blick inkl. Tools für das Thema Verkauf. Von richtigem Netzwerken, verkaufen auf Social Media, bis hin zu Skriptvorlagen für den perfekten Verkauf.*“) – um sie dazu befähigen, dass ihrem „*...Erfolg nichts mehr im Weg...*“ steht. Vorliegend stand auch die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers, wie sie Gegenstand sog. Coaching- oder Mentoringverträge, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, im Vordergrund. Dies ergibt sich daraus, dass im verfahrensrelevanten Programm vorgefertigte Lerninhalte vermittelt werden, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind („*Videolektionen*“ „*Workbook*, „*Vorlagen*“ und „*Skripte*“), dieses auf zu erwerbendes Wissen Bezug nimmt („*Workbook, „Vorlagen“ und „Skripte“, „7. Facebook und Instagram Werbeanzeigen, In übersichtlichen Videos wird dir das Thema verständlich beigebracht.*“, „*10. Dein persönlicher Accountability Partner, Du erhältst für die komplette Laufzeit der Academy einen persönlichen Accountability Partner, der dich ... dich auf die jeweiligen Module gut vorbereitet.*“), die Beklagte den Unternehmensbereich selbst als „*Academy*“ bezeichnet und sowohl die „*Live-Calls*“ als auch die jederzeitige Möglichkeit, Fragen zu stellen, für eine Gruppe von Teilnehmern („*Zugang zu exklusiven Facebook-Gruppe (exklusives Netzwerktool) mit der Möglichkeit Fragen zu stellen und darüber Rückmeldung bzw. Feedback 24/7 zu erhalten*“) veranstaltet werden.

(ii)

Es ist gemessen an den Programminhalten auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gegeben. Ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des

Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist hier nicht entscheidungserheblich, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen. Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Videolektionen nämlich auch die „*Live-Calls*“ zuzuordnen. Sychrone Unterrichtsanteile, die wie die „*Live-Calls*“ zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, m.w.N.). Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen in der Programmbeschreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Kommunikation durchgeführt werden (vgl. BGH, NJW 2025, 2613), was nur bei den sog. „*Accountability Calls*“ mit dem „*persönlichen Kundensupport*“ denkbar ist. Diese spielen allerdings nach der Programmbeschreibung eine allenfalls untergeordnete Rolle.

(iii)

Es findet im vorliegenden Fall auch eine Überwachung des Lernerfolgs statt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, m.w.N.). Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Dort ist ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in der Facebook Gruppe Fragen zu stellen und eine Rückmeldung von den Beratern zu erhalten. Auch sollen in den „*Accountability Calls*“ mit dem „*Accountability Partner*“ „alle Herausforderungen gemeinsam bewältigt werden“, die sich auf die „*Module*“ und „*Ziele*“ erstrecken. Dies kann nicht anders verstanden werden, als der Teilnehmer hierdurch eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen können soll, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann, es also nicht etwa lediglich um eine individuelle Beratung geht. Soweit ein Teilnehmer - wie vorliegend die Klägerin - neben dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos Zugang zu einer sog. Messenger-Gruppe sowie die Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen (hier

„Live-Calls“) mehreren Teilnehmenden hat, hat er auch jeweils die Möglichkeit, mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff zu stellen und damit eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (vgl. OLG Köln „Hinweisbeschluss vom 08.08.2025 – 21 U 13/25, BeckRS 2025, 26388, m.w.N.).

3.

Der Beklagten steht auch kein zu saldierender Wertersatzanspruch zu. Die Beklagte hat einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Für die im Rahmen des § 818 Absatz 2 BGB anzuwendende Saldotheorie trägt für die Voraussetzungen eine die Bereicherung mindernde Position derjenige die Darlegungs- und Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, m.w.N.). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, m.w.N.). Die Beklagte hat indes nicht konkret dazu vorgetragen, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass die Beklagte für das verfahrensrelevante Programm nicht über die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Ohne einen solchen Vortrag ist dem Gericht eine Schätzung der üblichen oder hilfsweise angemessenen Vergütung gemäß § 287 Absatz 2 ZPO verwehrt, da die Norm eine solche Schätzung ohne greifbare Anhaltspunkte verbietet (vgl. BGH, NJW 2012, 2267).

4.

Auf die Frage, ob das zwischen den Parteien geschlossene Vertragsverhältnis auch wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist oder wirksam gekündigt wurde, kommt es aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht mehr an.

5.

Daneben hat die Klägerin gegen die Beklagte wegen Verstoßes gegen die Vorgaben des FernUSG - Zulassungspflicht nach § 12 FernUSG - einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. dem FernUSG. Bei den Vorschriften des FernUSG handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB, da diese nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/4245, 13, 32) den Teilnehmer am Fernunterricht

unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher einreihen sollen. Dieser Anspruch beträgt bei einem aufgrund des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 19.03.2025 in Ansatz zu bringenden Gegenstandswert von 9.254,63 € bei einer 1,3 Regel-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300, 1008 VV RVG und Auslagenpauschale gemäß Nr. 7001 u. 7002 VV RVG (bis 31.05.2025) sowie Umsatzsteuer 973,66 €.

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert beträgt 9.254,63 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Piechowiak